

RA Dr. Franz Gütlbauer

### **Vorzeitige Kreditrückzahlung - Entgeltspflicht?**

**Kredite, insbesondere über höhere Beträge, werden von Kreditinstituten häufig auf eine mehr oder weniger lange Laufzeit eingeräumt. Dies mit oder ohne Kündigungsmöglichkeit während dieser bestimmten Laufzeit. Kann der Kunde diesen Kredit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen ohne zusätzliches Entgelt leisten zu müssen?**

Es ist nicht unüblich, dass in derartigen Kreditverträgen ein Passus enthalten ist, wonach bei gänzlicher oder teilweiser Rückzahlung vor Ende der vereinbarten Laufzeit durch den Kreditnehmer oder wegen vorzeitiger begründeter Fälligkeitstellung durch die Kreditgeberin der Kunde sogenannte Vorfälligkeitskosten vom vorzeitig rückgeführten Kapitalbetrag zu leisten habe. Diese sind zumeist in einem Prozentsatz des vorzeitig zurückbezahlten Betrages, mit oder ohne Berücksichtigung des Zeitraumes der vorzeitigen Rückzahlung festgelegt.

Ist eine solche Vereinbarung grundsätzlich wirksam und sind gegebenenfalls tatsächlich entsprechende Vorfälligkeitskosten vom Kreditnehmer zu entrichten?

Bei der Beantwortung dieser Frage, ist einerseits zwischen Privat(Verbraucher)- und andererseits Unternehmer(Firmen)kreditverträgen zu unterscheiden.

Derartige Vorfälligkeitskosten können als pauschalierter Schadenersatz (wegen Nichteinhaltung der vereinbarten Laufzeit durch den Kunden) oder als zusätzlicher Erfolgsdruck (Vertragsbefestigung), um den Kreditnehmer zur Einhaltung des Vertrages zu veranlassen, qualifiziert werden.

In Firmenkreditverträgen, sohin wenn dem Kreditnehmer bei Vertragsabschluss Unternehmereigenschaft zukommt, ist eine solche Vertragsbestimmung grundsätzlich als wirksam anzusehen. Diese kann auch nicht als ungewöhnlich qualifiziert werden, weil es gängige Praxis der Kreditunternehmen ist, derartige Klauseln in Kreditverträgen aufzunehmen.

Soweit es sich beim Kreditnehmer im Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages aber um einen bloßen Minderkaufmann handelt, unterliegt der vereinbarte Betrag der richterlichen Mäßigung. Dabei ist vorrangiges Mäßigungskriterium ein gegebenenfalls vom Kreditnehmer zu beweisender geringerer konkreter Schaden, der dem Kreditgeber durch die vorzeitige Rückzahlung nur entstanden ist bzw. entsteht.

Kommt dem Kreditnehmer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aber Vollkaufmannseigenschaft zu, scheidet eine derartige richterliche Mäßigung zur Gänze aus, sodass gegebenenfalls die wirksam vereinbarten Vorfälligkeitskosten grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten sind.

Bei einem Verbraucherkredit hat der Verbraucher nach geltenden europäischen Bestimmungen das Recht, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vorzeitig zu erfüllen, wobei gegebenenfalls der Verbraucher sogar Anspruch auf eine angemessene Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredites hat.

In diesem Zusammenhang sind für Österreich die bezüglichlichen Bestimmungen einerseits des Konsumentenschutzgesetzes, andererseits des Bankwesengesetzes maßgebend, die diesbezüglich zu Gunsten des Verbrauchers zwingend sind.

Gemäß § 12 a Abs. 1 KSchG ist die Vereinbarung oder Verrechnung von besonderen Entgelten, wozu derartige Vorfälligkeitskosten zählen, bei vorzeitiger Rückzahlung an sich nicht zulässig. Der Anwendungsbereich dieser Gesetzesbestimmung ist aber äußerst eingeschränkt, weil diese für eine Reihe der darin ausdrücklich angeführten Kredite nicht gilt. Unter anderem gilt diese Bestimmung bereits nicht für Kredite, die € 25.000,-- übersteigen, was wohl häufig der Fall sein wird.

Wesentlich ist daher die bezüglichliche Regelung im Bankwesengesetz, wonach auch derartige Entgelte bei vorzeitiger Kreditrückzahlung grundsätzlich nicht verlangt werden dürfen. Dieses Gesetz bestimmt aber zwei Ausnahmen: die erste Ausnahme erfasst Kredite, die nachweislich zur Schaffung oder Sanierung von Gebäuden bestimmt sind und eine Laufzeit von zumindest 10 Jahren aufweisen, sowie bei hypothekarisch besicherten Krediten. Die zweite Ausnahme betrifft auch derartige Kredite, aber unter der Voraussetzung, dass eine Festzinsperiode vereinbart wurde.

Laut erster Ausnahme kann zu Lasten des Kunden eine Kündigungsfrist von höchstens 6 Monaten vereinbart werden und laut zweiter Ausnahme, dass eine Auflösung erst nach Ende der Festzinsperiode erfolgen könne. Dabei kann in beiden Fällen ein Entgelt für den Fall der insoweit vorzeitigen Rückzahlung vereinbart werden. Die Höhe eines derartigen Entgeltes ist gesetzlich nicht geregelt. Man wird auch davon ausgehen können, dass ein solches Entgelt nur dann verlangt werden darf, wenn der Verbraucher den Kredit sofort oder jedenfalls mit einer kürzeren als einer 6-monatigen Kündigungsfrist (erste Ausnahme) oder während der Festzinsperiode (zweite Ausnahme) zurückzahlen kann. Einem Verbraucher steht darüberhinaus auch immer das richterliche Mäßigkeitsrecht zu. Dieses kann im Vorhinein nicht wirksam ausgeschlossen werden.

Sollte der Kreditgeber unbegründet von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen oder der Kreditnehmer aus wichtigen Gründen, die nicht in seiner Sphäre gelegen sind, das Kreditverhältnis vorzeitig aufkündigen bzw. den Kredit ganz oder teilweise zurückzahlen, so könnte sowohl bei Verbraucher- als auch bei Firmenkreditverträgen in der Geltendmachung der vereinbarten Vorfälligkeitskosten durch den Kreditgeber durchaus eine Sittenwidrigkeit, die zur Unwirksamkeit der bezüglichlichen Vertragsbestimmung führt, gelegen sein. Die näheren Umstände müssen in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden.

Dem Kreditnehmer kann daher nur empfohlen werden, vor Unterfertigung der bezüglichlichen Kreditvertragsurkunde diese auf eine derartige Klausel über Vorfälligkeitskosten zu überprüfen und eine für ihn letztlich vertretbare Regelung zu fixieren. Dies insbesondere bei Krediten, bei denen dem Kreditnehmer nicht die Verbrauchereigenschaft zukommt.